

**Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 20.05.2016**

	<b>Anregungssteller</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung</b>	<b>Verwaltungsstellungnahme</b>
1_1	Kreis Kleve	13.06.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ um 50 % möglich ist. Daher wird angeregt, entweder im Bebauungsplan diese Überschreitung durch eine ergänzende Festsetzung auszuschließen oder aber die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz an den Umfang der gem. § 19 BauNVO möglichen versiegelbaren Fläche anzupassen. Hier wird vorgeschlagen einen Zuschlag von 25 % versiegelbarer Fläche als Mittelwert anzunehmen. Dieses Vorgehen würde zu einer Erhöhung des Kompensationsdefizites führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Absprache zwischen dem Kreis Kleve und der Stadtverwaltung wurde sich darauf geeinigt, weiterhin die festgesetzte GRZ als Basis für die Ausgleichsberechnung heranzuziehen.
1_2			Es wird darauf hingewiesen, dass die an das Plangebiet angrenzenden Bäume (jenseits der Laufbahn sowie die Straßenbäume am Leitgraben) bei Baumaßnahmen zu schützen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde bereits in die Begründung aufgenommen.
1_3			Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde beigefügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Protokoll wird den Unterlagen zum Bebauungsplan hinzugefügt.

**Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 vom 25.05.2016 bis einschließlich 08.06.2016**

	<b>Anregungssteller</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung</b>	<b>Verwaltungsstellungnahme</b>
1	Privat 1	14.06.2016	Es wird angeregt, das Baufenster im Norden wieder in Richtung Westen zu verschieben, so dass lediglich ein 5 m Abstand zu den Nachbargrundstücken entsteht. Die im Planentwurf vorgenommene Anordnung der Baukörper führt aufgrund der Überschneidung der beiden Baukörper zu einer Verringerung der Belichtung der Innenräume. Weiterhin können durch diese Anordnung 11 notwendige Stellplätze nicht wie geplant errichtet werden.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Anregungen der Nachbarn und der Höhe der geplanten Gebäude wird ein Abstand von ca. 9 m zu den Nachbarn als verträglich angesehen und wird daher nicht reduziert.</p> <p>Das Problem einer unzureichender Belichtung wird nicht gesehen, da die gesetzlichen Abstandflächen eingehalten werden müssen und somit eine ausreichende Belichtung gewährleistet wird.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch Umplanungen auf dem Grundstück eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auch bei der in der Planzeichnung gewählten Anordnung der Baufenster möglich ist.</p>